

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 83.

Mittwoch, den 19. Oktober.

1904.

Bekanntmachung.

betreffend Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern.

Infolge Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe, habe ich die nachbenannten Personen gemäß § 21 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. November 1901, zu Sachverständigen zur Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Führer von Kraftfahrzeugen ernannt.

Die Ortspolizeibehörden haben auch künftig die Prüfung der Kraftfahrzeuge wahrzunehmen und sich hierbei der nachbenannten Sachverständigen obligatorisch zu bedienen.

Die Kosten der Prüfung der Kraftfahrzeuge haben die Ortspolizeibehörden, diejenigen für die Prüfung der Führer die Besitzer der betreffenden Fahrzeuge zu tragen.

Sachverständige		Für die Bezirke.
Name	Wohnort	
a. Boller, W., Ingenieur.	Sonnenberg, Wiesbadenerstraße 27 a.	Kreis Wiesbaden (Stadt), Wiesbaden (Land), Rheingau u. Untertaunus.
Stellvertreter desselben: Bernius, Fritz, Techniker.	Weidenburgstraße 4.	
b. Die Ingenieure des Dampfesselüberwachungs-Vereins in Frankfurt a. M.: Biervogel, Oberingenieur, Franke, Ingenieur, Ger, Ingenieur, Wiffel, Ingenieur, Petri, Ingenieur, pp.	Frankfurt a. M.	

Wiesbaden, den 19. August 1904. Der Regierungs-Präsident: J. R. v. Sigm.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. September 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Am tliche Bekanntmachung.

(Nr. 10528.) Wildschongeth. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Feh, Ottern, Dachs, Fälsche, wilde Katzen, Edelmauer;
- b) Auer-, Feh- und Fehelwild, Schner-, Reh- und Fehelwild, Moorhühner, Bachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammelt-, Bock-, Schnepfen, Krappen, Brachvogel, Bockelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Feh-, Schlangen-, Schreier), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleihühner.

§ 2.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
2. weibliches Elchwild und Elchfälsche das ganze Jahr hindurch;
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Hühner von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
5. Rebhühner vom 1. Januar bis 15. Mai;
6. weibliches Rebwild und Rebhühner vom 1. Januar bis 31. Oktober;
7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August;
8. Feh vom 1. Dezember bis 30. September;
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September;
10. Auerhühner vom 1. Juni bis 30. November;
11. Fehhühner vom 1. Februar bis 30. Nov.
12. Feh-, Fehel- und Fasanenhühner vom 1. Juni bis 15. September;
13. Feh-, Fehel- und Fasanenhühner vom 1. Februar bis 15. September;
14. Rebhühner, Bachteln und Fehelwild vom 1. Dezember bis 31. August;
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;
17. Krappen vom 1. April bis 31. August;
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvogel, Bockelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni;
19. Drosseln (Krammeltvögel) vom 1. Januar bis 30. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rebwild gilt das Jungwild als Koll bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fahren und Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

Vp. Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Justiziegel.

Gegeben Kassel am 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bülow, Schlichter, Graf v. Posadowsky, Stuhl, Frhr. v. Rheinbaben, v. Boddieff, Frhr. v. Hammerstein, Möller, v. Gien.

Vorstehende Auszug aus dem Wildschongeth bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur allgem. Kenntnis, daß das Gesetz bereits mit dem 18. August d. J. in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 22. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit darauf hingewiesen, daß am 1. Jan. 1904 das Gesetz, betreffend die Einführung in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 118) in Kraft tritt und die zur Ausführung desselben von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Unterrichts- u. Reichsanlagenangelegenheiten und des Innern erlassene Anweisung vom 30. November d. J. demnach in Form einer Beilage im Regierungsblatt (Frankfurter Amtsblatt) veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 16. Dez. 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Aufschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Bode mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und Kaufmann auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angelegenen verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: J. R. v. Sigm.

Bekanntmachung.

Am 30. d. M. (Sonntag vor Allerheiligen) ist der Verkauf von Blumen und Früchten bis 6 Uhr abends — mit Ausnahme der Zeit von 9 1/2 bis 11 1/2 Uhr vormittags — gestattet.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandeln wird bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 2. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Herbst-Saatzeit beginnt am 19. Sept. cr. auf die Dauer von 6 Wochen.

Wiesbaden, den 16. September 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung — Regierungsbezirk Wiesbaden — hat gemäß § 8 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfall-Versicherungs-Gesetze vom 30. Juni 1900 für das Ende des Geschäftsjahres 1904 an Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensrates, Herrn Dr. med. König, Wiesbaden, den Herrn Dr. med. Kurt Müller zu Wiesbaden, Launstraße 61, gewählt.

Wiesbaden, den 20. September 1904.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Edelkastanien aus den hiesigen Plantagen haben in diesem Jahre angefertigt:

1. die Dreißiger vor dem neuen Friedhofe, sowie die Plantagen links und rechts der Platten Schaeffer von Stradow hier;
2. im Rabengrund (Höfchen) Herr Wilhelm Schumann hier;
3. hinter Klarenthal Herr Wih. Müller hier und
4. vor Klarenthal Herr Georg Braun hier.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die widerrechtliche Aneignung der Kastanien strafbar ist.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Anhang des Aufenthaltis folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird erlaßt:

1. des Tagelöhners Jakob Bengel, geb. 12. 2. 1858 zu Niederbarmar;
2. des Tagelöhners Johann Widert, geb. 17. 8. 1866 zu Schilly;
3. der ledigen Dienstmagd Karoline Bock, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster;
4. der Witwe Georg Peter Fischer, geb. 1. 8. 1858 zu Mainz;
5. der Ehefrau des Arztes Theodor Ford, Hermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1876 zu Koppelheim;
6. des Fuhrmanns Wilhelm Gruber, geboren 27. 5. 1864 zu Giesbaden;
7. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1866 zu Hainstadt;
8. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1868 zu Hadamar;
9. des Tagelöhners Albert Kallier, geb. 20. 4. 1866 zu Sommerda;
10. der ledigen Mobilmann Adele Knapp, geb. 18. 2. 1874 zu Rannheim;
11. des Tagelöhners Heinrich Kuhnmann, geb. 16. 6. 1875 zu Wiesbach;
12. der Dienstmagd Maria Kuhn, geb. 19. 7. 1884 zu Ottersheim;
13. des Fuhrmanns Albert Kalkowsky, geb. 12. 4. 1867 zu Wiesbach;
14. des Tagelöhners Georg Mehl, geb. 25. 1. 1863 zu Mainz;
15. des Buchhalters Georg Michels, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden;
16. des Tagelöhners Rabanus Rauheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Wink;
17. des Orgelbauers Karl Römer, geb. 15. 11. 1870 zu Raurach;
18. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Weilsberg;
19. des Fuhrmanns Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1868 zu Probbach;
20. der ledigen Anna Simons, geb. 10. 2. 1871 zu Haiger;
21. des Bierbrauers Johann Bapt. Zapf, geb. 16. 9. 1870 zu Oberbach;
22. der ledigen Henriette Jammerschied, geb. 11. 5. 1880 zu Wiesbaden;
23. der Ehefrau des Fuhrmanns Jakob Jiser, Emilie, geb. Wagenbach, geb. 9. 12. 1872 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1904.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmart beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 14. September 1904.

Städt. Amt.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 3. Rate (Okt., Nov., Dezbr.) erfolgt vom 15. d. M. ab streifenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelstage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

C, D, E, F, G am 19., 20. u. 21. Oktober
H, J, K am 22., 24. u. 25. Oktober
L, M, N am 26., 27. u. 28. Oktober
O, P, Q, R am 29. u. 31. Okt., 1. u. 2. Novbr.
S, T, U, V am 3., 4. u. 5. November,
W, Y, Z u. außerh. d. Stadtrings am 7., 8. u. 9. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelstage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1904.

Städtische Steuerkasse,

Rathaus, Erdgesch. Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1902 zur öffentlichen Kenntnis, daß Gehwegbefestigungen mit Cement oder Gussasphalt während der Frostperiode nicht mehr hergestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge von Unglücksfällen, Rohrbrüchen u. vorgekommen werden müssen.

Den Bauinteressenten wird hiernach empfohlen, Anträge auf Herstellung der Gehwege erst nach Beendigung der Frostperiode zu stellen.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für das städtische Krankenhaus in dem Zeitraum vom 1. November 1904 bis dahin 1905 erforderlichen Kartoffeln soll im Submissionswege vergeben werden.

Interessenten wollen ihre Offerten geschlossen und mit der Aufschrift: „Submission auf Kartoffeln“ versehen bis zum Eröffnungstermine, Samstag, den 22. Oktober cr., vormittags 10 Uhr, in dem Kassensystem des städtischen Krankenhauses abgeben, wofür auch die Lieferungsbedingungen zur Einsicht offen liegen.

Der Offerte sind Probekartoffeln beizufügen.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1904.

Städt. Krankenhaus.

Verdingung.

Die Herstellung von 76 Stück Jagdvorhängen für verschiedene Klassenzimmer der Gewerkschule hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und Muster können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 22, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlösung von 50 Pf., und zwar bis zum Sonnabend, den 22. Okt. d. J., bezogen werden.

Verflossene u. mit der Aufschrift „G. U. 11. 10.“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 24. Oktober 1904,

vormittags 10 Uhr,

hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1904.

Stadtbauamt,

Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten (Zos XIV, XIVa, XIVb, XIVc) für den Erweiterungsbau der Gutenberg-Schule am Gutenbergplatz zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlösung von 1 Mk. und zwar bis zum 28. Oktober cr. einschließlich bezogen werden.

Verflossene u. mit der Aufschrift „S. N. 105.“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 29. Oktober 1904,

vormittags 10 Uhr,

hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Brandversicherungs-Beitrag für 1904.

Die alsbaldige Zahlung der noch rückständigen Beträge wird in Erinnerung gebracht.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1904.

Hauptkasse der Nassanischen Landesbank.

Franz.

